

## **961. Sitzung des Bundesrates am 3. November 2017: Die wichtigsten Ergebnisse**

Der Bundesrat hat in seiner 961. Sitzung am 3. November 2017, 25 Tagesordnungspunkte behandelt. Hamburg war durch Ersten Bürgermeister Scholz, Zweite Bürgermeisterin Fegebank und Staatsrat Schmidt vertreten.

Zum Ergebnis der Sitzung wird folgendes mitgeteilt:

### **TOP 1            Ansprache des Bundespräsidenten**

Der neu gewählte Präsident des Bundesrates, Michael Müller, hält seine Antrittsrede. Der Regierende Bürgermeister von Berlin hat das Amt turnusgemäß am 1. November von seiner Vorgängerin Malu Dreyer, der Ministerpräsidentin von Rheinland-Pfalz, übernommen. Michael Müller wird die Präsidentschaft bis zum 31. Oktober 2018 ausüben.

## **A. Initiativen der Länder**

### **TOP 3            Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der **Liegenschaftspolitik des Bundes****

Der Bundesrat hat über eine Gesetzesinitiative der Länder Berlin, Brandenburg und Bremen beraten, mit der die Liegenschaftspolitik des Bundes neu geregelt werden soll. Nach den strikten Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung darf der Bund seine nicht mehr benötigten Immobilien oder Grundstücke bislang grundsätzlich nur zu ihrem vollen Wert verkaufen. Dieser Wert wird durch ein Bieterverfahren (Höchstpreisverfahren) ermittelt.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs den Gesetzentwurf mit Änderungen beschlossen und wird ihn beim Bundestag einbringen. Danach sollen Grundstücke des Bundes, die zur Erfüllung von Fach- und Verwaltungszwecken von Gebietskörperschaften sowie insbesondere mehrheitlich von diesen getragenen Gesellschaften benötigt werden, ohne Bieterverfahren zum gutachterlich festgesetzten Verkehrswert veräußert werden. Liegenschaften für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus sowie des studentischen Wohnungsbaus sollen verbilligt abgegeben werden.

Hamburg gab zudem eine Protokollerklärung ab. Zur Vermeidung wettbewerbsrechtlicher Probleme sollte die vergünstigte Abgabe von Liegenschaftsvermögen des Bundes an alle Investoren in gleicher Weise geöffnet werden und in einem offenen und transparenten Verfahren erfolgen. Im Übrigen ist es hierbei wichtig, das europäische Beihilferecht zu beachten.

### **TOP 4            Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes - **Verbesserung der Lage von Heimkindern****

Der Gesetzentwurf der Länder Thüringen und Sachsen hat zum Ziel die Rehabilitierung von ehemaligen DDR-Heimkindern zu erleichtern. So sollen Kinder, die ausschließlich wegen der politischen Verfolgung oder Inhaftie-

rung ihrer Eltern in einem Heim untergebracht waren, ohne weitere Nachweise rehabilitiert werden können. Bislang müssen ehemalige DDR-Heimkinder belegen, dass mit der Unterbringung zusätzlich auch eine politische Verfolgung intendiert war. Diesen Nachweis können sie jedoch regelmäßig nicht bringen, da die Jugendhilfeakten oftmals vernichtet wurden oder unvollständig sind. Für eine erfolgreiche Rehabilitation würde demnach der Nachweis, dass die Eltern aus politischen Gründen inhaftiert waren, genügen. Der Nachweis des Verfolgungszwecks der Unterbringungsanordnung wäre nicht mehr erforderlich. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf vor, dass Anträge auf strafrechtliche Rehabilitation noch bis Ende 2029 gestellt werden können. Nach der geltenden Rechtslage sind solche Anträge nur noch bis Ende 2019 möglich.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs den Gesetzentwurf mit der Maßgabe beim Deutschen Bundestag eingebracht, für eine an die Rehabilitation anknüpfende Kapitalentschädigung die Frist um zehn Jahre zu verlängern.

**TOP 5a** Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetzes**

**TOP 5b** Entschließung des Bundesrates zur **Förderung der Schienenwege** der öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen für den Schienengüterfernverkehr durch das Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz

Ziel des Gesetzentwurfes des Landes Niedersachsen ist es, die Infrastruktur nicht bundeseigener öffentlicher Eisenbahnen zu verbessern, um die teilweise hochbelasteten oder überlasteten Netze der Deutschen Bahn AG zu ergänzen und die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene zu beschleunigen. Vorgesehen wird eine Erhöhung der Förderquote von derzeit 50 auf mindestens 75 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionen, die Ausdehnung von Fördertatbeständen für den Neu- und Ausbau von Schienenwegen sowie die Erhöhung der Obergrenze für Planungskosten von derzeit 13 Prozent der Baukosten auf bis zu 18 Prozent.

**TOP 5b** Mit einer begleitenden Entschließung fordert Niedersachsen zudem, die verfügbaren Fördermittel des Bundes von bisher 25 Millionen Euro jährlich dauerhaft aufzustocken sowie die bisherige Verwaltungspraxis des Eisenbahn-Bundesamtes als Bewilligungsbehörde hinsichtlich der Sicherung von Erstattungsansprüchen ausschließlich durch Bankbürgschaften zu ändern.

Mit den Stimmen Hamburgs hat der Bundesrat den Gesetzentwurf einstimmig mit Maßgaben beim Deutschen Bundestag eingebracht. So wurde u.a. eine entsprechende Klarstellung hinsichtlich der Einbeziehung der Förderung von Aus- und Neubaumaßnahmen bei Schienenwegen in Serviceeinrichtungen sowie zur Übergangsregelung für das Haushaltsjahr 2018 und die Gleichstellung von Aus- und Neubau beschlossen.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs die Entschließung einstimmig gefasst.

## **B. Verordnungen der Bundesregierung**

**TOP 13** Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach den §§ 28a und 134 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2018 (**Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung** 2018 - RBSFV 2018)

Mit der Verordnung werden die Regelbedarfssätze zum 1.1.2018 fortgeschrieben. Die Fortschreibung erfolgt anhand eines Mischindex, der sich zu 70 Prozent aus der Preis- und zu 30 Prozent aus der Nettolohnentwicklung zusammensetzt. Die jährliche Anpassung dient der Kaufkrafterhaltung und damit der Sicherstellung des grundrechtlich garantierten Existenzminimums. Die Fortschreibung wird ferner für die sogenannten Analogleistungen im Asylbewerberleistungsgesetz sowie in der Kriegsopferversorge nach dem Bundesversorgungsgesetz übernommen. Der Regelsatz für Alleinstehende steigt ab dem 1.1.2018 um sieben Euro von 409 auf 416 Euro pro Monat. Die Grundsicherung für Kinder und Jugendliche (6. bis 18. Lebensjahr) erhöht sich um fünf Euro, für Kinder unter sechs Jahren um drei Euro.

Der Bundesrat hat der Verordnung einstimmig zugestimmt.

**TOP 14** Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2018 (**Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung** 2018)

Mit der Verordnung werden die maßgeblichen Rechengrößen in der Sozialversicherung für das Jahr 2018 bestimmt. Es handelt sich um die jeweils zum Jahresbeginn erforderliche Aktualisierung der Bezugsgrößen der Sozialversicherung, der Beitragsbemessungsgrenzen und des Durchschnittsentgelts in der Rentenversicherung sowie der Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Krankenversicherung. Die Ermittlung der neuen Werte erfolgt durch Fortschreibung der jeweiligen Vorjahreswerte anhand der Veränderungen der Bruttolöhne und -gehälter im Jahr 2016. Die maßgebende gesamtdeutsche Veränderungsrate im Jahr 2016 beträgt 2,4 Prozent.

Der Bundesrat hat der Verordnung einstimmig zugestimmt.

**TOP 19a** Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über **Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen**

**TOP 19b** Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9. Oktober 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über **Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas**

Mit der Verordnung wird EU-Recht in Bezug auf Industrieemissionen in nationales Recht umgesetzt. Sie regelt die maximal erlaubten Emissionen für Industrieanlagen von Raffinerien und Papierfabriken. In 2014 hat die EU einen neuen Stand der Technik evaluiert und zieht sogenannte BVT-Schlussfolgerungen (beste verfügbaren Techniken) für die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton und das Raffinieren von Mineralöl und Gas. Die darin enthaltenen Anforderungen an die Emissionen und Filterung von

Schadstoffen sind für alle Mitgliedstaaten der EU verbindlich umzusetzen und müssen vier Jahre nach deren Veröffentlichung auf Anlagenebene eingehalten werden. Hierfür sind die entsprechenden nationalen Regelwerke an die Anforderungen anzupassen. Damit wird innerhalb der EU ein vergleichbarer Umweltstandard eingeführt und gleichzeitig werden Wettbewerbsverzerrungen verhindert. Die Emissionen dürfen unter einer sogenannten Glockenregelung anfallen, sodass alle Anlagen im Durchschnitt die Grenzwerte einhalten. Für die nationale Umsetzung der Durchführungsbeschlüsse ist unter anderem eine Änderung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen erforderlich. Damit erfolgt die Umsetzung für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 Megawatt.

**TOP 19b** Alle anderen Anlagen, die nicht im Anwendungsbereich der 13. BImSchV enthalten sind und weniger als 50 MW Leistung haben, sind in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift geregelt.

Hamburg ist als Standort von Raffinerien betroffen, hat bislang jedoch wegen der relativ geringen Emissionen nicht von einer Glockenregelung Gebrauch machen müssen.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs der Verordnung mit einigen mehrheitlich fachlichen und redaktionellen Maßgaben zugestimmt.

Der Bundesrat hat der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift mit den Stimmen Hamburgs mit einigen fachlich-technischen und redaktionellen Maßgaben zugestimmt.

### **C. Vorlagen aus dem europäischen Bereich**

**TOP 10** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Europäische Bürgerinitiative**

Die Europäische Bürgerinitiative (EBI) soll den Bürgerinnen und Bürgern der EU - neben dem Wahlrecht zum Europäischen Parlament - eine weitere Möglichkeit der politischen Beteiligung bei der Gestaltung der EU-Politik bieten. Mit dem Vorschlag soll das Instrument entbürokratisiert und seine Durchführung erleichtert werden. Dabei soll sich unter anderem die Anzahl der für die Registrierung erforderlichen Formulare deutlich reduzieren. Außerdem möchte die Kommission eine Kooperationsplattform zur Verfügung stellen, auf der die Organisatoren vor der Registrierung Fragen an die Kommission stellen und sich mit anderen Organisatoren austauschen können. Geplant ist auch, dass die Kommission sämtliche Initiativen in alle EU-Amtssprachen übersetzt. Darüber hinaus sollen die Organisatoren ein zentrales Online-Sammelsystem nutzen können, das von der Kommission verwaltet wird. Es bietet unter anderem die Möglichkeit, Initiativen mittels elektronischer Identifizierung zu unterstützen.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs zu dem Vorschlag eine Stellungnahme abgegeben, in der die Absenkung des Mindestalters für die Unterstützung einer Bürgerinitiative auf 16 Jahre und die vorgesehen Erleichterungen beim Sammeln von Unterstützungsbekundungen begrüßt wird. Die Möglichkeit eine Initiative teilweise zu registrieren wird befürwortet, weil sie dadurch für Organisatoren leichter handhabbar werde.

**TOP 11**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln** und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates

Die EU-Kommission möchte Betrug und Fälschung im elektronischen Zahlungsverkehr und mit virtuellen Währungen wirksamer bekämpfen – sowohl präventiv als auch in der Strafverfolgung. Der Vorschlag enthält neue Straftatbestände im Bereich der Cyberkriminalität, Anpassungen an neue technologische Entwicklungen und Vorgaben zu den gerichtlichen Zuständigkeiten. Die Strafjustizbehörden der EU-Mitgliedstaaten sollen intensiver grenzüberschreitend zusammenarbeiten.

Der Bundesrat hat bei überwiegender Enthaltung Hamburgs zu dem Vorschlag Stellung genommen. In der Stellungnahme weist er mit Unterstützung Hamburgs darauf hin, dass das Strafrecht ein für die Souveränität der Mitgliedstaaten besonders sensibler Bereich sei, Rechtsetzungsiniciativen müssten vor diesem Hintergrund sorgfältig abgewogen werden. Zudem werden bei Enthaltung Hamburgs u.a. Bedenken gegen die pauschale Einbeziehung von "virtuellen Währungen" in den strafrechtlichen Schutz erhoben, auch würden die geregelten Statistikpflichten zu einer erheblichen Mehrbelastung der Strafverfolgungsbehörden führen. Der Mehraufwand stünde in keinem Verhältnis zu der damit einhergehenden Zurückstellung der Belange der Strafverfolgung.

**TOP 12**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr** (Neufassung)

Mit dem Verordnungsvorschlag möchte die Kommission Stärkung der Passagierrechte und Entlastung der Eisenbahnunternehmen in ein angemessenes Gleichgewicht bringen. An Neuerungen sind unter anderem vorgesehen, die Anwendung der Fahrgastrechte im inländischen Fernverkehr sowie im grenzüberschreitenden Nah- und Regionalverkehr nicht mehr auszuschließen. Darüber hinaus erhalten Personen mit Behinderungen mehr Rechte. So besteht künftig ein verbindlicher Anspruch auf Hilfeleistung bei allen Verkehrsdiensten sowie auf volle Entschädigung bei Verlust oder Beschädigung von Mobilitätshilfen. Eisenbahnmitarbeiter müssen zudem Schulungen zum Umgang mit behinderten Menschen erhalten. Klare Fristen und Verfahren für die Behandlungen von Beschwerden sollen weitere Erleichterungen für Fahrgäste bringen. Die Schadensersatzpflicht der Eisenbahnunternehmen aufgrund von Naturkatastrophen wird hingegen nach dem Vorschlag entfallen. Erleiden Fahrgäste Verspätungen wegen unvorhersehbarer Unwetter, können sie künftig keine Entschädigung mehr geltend machen.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben, in der die Bundesregierung gebeten wird zu prüfen, ob weitere verbindliche Vorgaben zur Fahrradmitnahme erforderlich seien und diese ggf. einzubringen. Des Weiteren sollen die Rechte der Fahrgäste auch bei Fahrten, die sich aus einzelnen Abschnitten zusammensetzen, sog. Reiseketten, gewährleistet sowie Eisenbahnunternehmen, Fahrkartenverkäufer, Bahnhofsbetreiber und Infrastrukturbetreiber von Bahnhöfen verpflichtet werden, ein Beschwerdeverfahren und Beschwerdestellen in Bahnhöfen

einzurichten. Kritisiert wird, dass es durch den von der Kommission beabsichtigten Interessenausgleich zwischen der Stärkung der Rechte der Bahnreisenden und der Entlastung der Eisenbahnunternehmen bei der Fahrpreisentschädigung zu einer Absenkung des Verbraucherschutzniveaus kommen könnte.